

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VI. Jahresbericht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
betreffend die Aufsicht über die ihrer Zuständigkeit unterstellten
Steinbrüche

[urn:nbn:de:bsz:31-238685](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238685)

VI.

Jahresbericht

der

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, betreffend die Aufsicht über die ihrer Zuständigkeit unterstellten Steinbrüche.

Nachdem durch Verfügung des Ministeriums des Innern den Wasser- und Straßenbauinspektionen, denen bereits nach § 7 der Verordnung vom 25. August 1890 die technische Aufsicht über die Steinbrüche oblag, auch die Gewerbeaufsicht über die Steinbrüche insbesondere hinsichtlich der Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung und der Bestimmungen des Bundesrates vom 20. März 1902 übertragen worden war, hat die Oberdirektion mit den Runderlassen vom 17. September 1902 (Verordnungsblatt der Oberdirektion Nr. 23 von 1902) und vom 16. Januar 1903 (Verordnungsblatt Nr. 4 von 1903) die Inspektionen mit der nötigen Anweisung und Belehrung versehen. Insbesondere ordnete sie zur Sicherung des Vollzuges an, daß jeder Straßenmeister für seinen Bezirk ein Verzeichnis der von ihm zu überwachenden Steinbrüche und Gräbereien zu führen habe, in welches er die Zeit der vorgenommenen Revisionen, die Zahl der in den revidierten Anlagen beschäftigten Personen und die Ergebnisse der Nachschau d. h. die etwa wahrgenommenen Mißstände und Verstöße gegen die obenerwähnten Vorschriften sowie die zur Beseitigung der Anstände veranlaßten Maßnahmen einträgt. Diese Verzeichnisse (Nachweisungen) sind am Schlusse des Jahres nebst den Zusammenstellungen über die Zahl der vorgenommenen Revisionen und die Zahl der in den besichtigten Anlagen beschäftigten Arbeiter der Oberdirektion zur Prüfung vorzulegen.

Die Durchsicht der im Januar 1904 vorgelegten Nachweisungen über die Revision der Steinbrüche hat gezeigt, daß die Inspektionen trotz ihrer erheblichen Inanspruchnahme mit sonstigen Geschäften in der Mehrzahl der ihnen übertragenen neuen Aufgabe gerecht geworden sind, und daß ihr Personal zum größten Teile mit Eifer und Verständnis die Revisionen

vollzogen hat. Im ganzen wurden in 299 Anlagen 820 Revisionen vorgenommen, und zwar wurden 70 Anlagen einmal, 81 zweimal und 148 drei- bis achtmal, im Durchschnitte jede Anlage 2,7 mal besichtigt.

Daß bei der ersten Besichtigung im Frühjahr 1903 die Bestimmungen des Bundesrates vom 20. März 1902 von den Unternehmern noch nicht durchweg beachtet waren, kann nicht Wunder nehmen. Allein die Beanstandungen, die sich bei dieser ersten Nachschau ergaben, wurden in den meisten Fällen und zwar vielfach ohne Inanspruchnahme der Bezirksämter auf die Belehrung der Inspektionen hin im Laufe des Jahres behoben. Die Beanstandungen bezogen sich zum größten Teile auf die Beschaffenheit der Unterkunftsräume und Bedürfnisanstalten, auf das Fehlen der Tafel, welche die wesentlichen Vorschriften der Bundesratsverordnung enthalten soll, und auf das Fehlen einer Arbeitsordnung in größeren Betrieben.

Weibliche Arbeiter sind nur vier an der Zahl in einem Betriebe, dem Porphyrsteinbruch in Dossenheim beschäftigt gewesen; die Zahl der in Steinbrüchen beschäftigten jungen Leute betrug 48; Verstöße gegen § 10 der Bundesratsbestimmungen wurden nicht wahrgenommen.